

## **Begründung**

zum Bebauungsplan

01-40 „Mittlere Brunnenstraße“

1. (beschleunigte) Änderung

**DETMOLD**

Kulturstadt  
im Teutoburger Wald

## Begründung zum Bebauungsplan 01-40 „Mittlere Brunnenstraße“, 1. (beschleunigte) Änderung

**Ortsteil:** Detmold Nord  
**Änderungsgebiet:** Gemarkung Detmold, Flur 4, Flurstücke 730 und 637 z.T.

---

**Verfahrensstand:** Satzungsbeschluss

---

Hinweis:

Fehlende Gliederungspunkte sind kein Zeichen von Unvollständigkeit. Die in der Begründung verwendete Nummerierung ist nicht fortlaufend.

### **1 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans**

Das Änderungsgebiet umfasst folgende Flurstücke:  
Gemarkung Detmold, Flur 4, Flurstücke 730 und 637 z. T.

Der verbindliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Plan selbst durch Planzeichen festgesetzt. Der Bebauungsplan besteht gem. § 9 (8) BauGB aus:

- dem Plan mit den zeichnerischen Festsetzungen
- den textlichen Festsetzungen und
- der Begründung.

### **2 Verfahren**

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB. Die Voraussetzung zur Anwendung dieses Instrumentes liegt vor, da das Änderungsgebiet im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes 01-40 „Mittlere Brunnenstraße“ liegt. Folgende Verfahrensschritte wurden bislang durchgeführt:

- Aufstellungsbeschluss am 21.09.2011
- Unterrichtung der Öffentlichkeit vom 27.09. bis 11.10.2011
- Entwurfs offenlegung vom 02.11.2011 bis 02.12.2011
- eingeschränkte Beteiligung der Öffentlichkeit nach der Entwurfs offenlegung (Einholung der Stellungnahmen der von der Planänderung betroffenen Öffentlichkeit) am 14.12.2011

Zur Entwurfs offenlegung wurde durch den Vorstand des Kleingartenvereins u. a. eine Anregung zur Lage des vorhandenen Fußweges, der von der Brunnenstraße zum Vereinshaus führt, vorgebracht. Die Überprüfung der Stellungnahme hat ergeben, dass die Belange des Kleingartenvereins (planerische Berücksichtigung des vorhandenen Weges und des Vereinshauses) im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind. Die neuen Aspekte führen zur Ergänzung des Planentwurfs und somit auch zur Erweiterung des Änderungsgebietes nach Süden. Da die Grundzüge des Bebauungsplanes hierdurch jedoch nicht berührt werden, wurde die betroffene Öffentlichkeit gem. § 4a (3) i. V. m. § 13 BauGB beteiligt. Unmittelbar betroffen sind die Kindertagesstätte und der Kleingartenverein. Mit den beiden Vorständen wurde am 14.12.2011 die beabsichtigte Planänderung erörtert. Beide Vorstandsvorsitzende erklärten sich schriftlich mit der beabsichtigten Planänderung einverstanden. Für den Satzungsbeschluss wurde der Planentwurf entsprechend modifiziert.

### **3 Raumordnung und Landesplanung**

Die Bauleitpläne sind gem. § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold - Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld - weist das Änderungsgebiet als allgemeines Siedlungsgebiet aus. Die Flächenfestsetzungen im Bebauungsplan entsprechen den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

### **4 Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Detmold stellt für das 0,24 ha große Änderungsgebiet Fläche für den Gemeinbedarf, -Einrichtungen für Kinder (Kindergarten) und Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ dar. Die im Änderungsplan festgesetzte „Fläche für den Gemeinbedarf, Kindertagesstätte“ und „private Grünfläche, Dauerkleingärten“ entspricht dieser Darstellung. Somit ist der Bebauungsplan gem. § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im Flächennutzungsplan grenzt das Änderungsgebiet im Norden und im Osten an Wohnbaufläche, im Süden an Grünfläche (Dauerkleingärten) und im Westen an Gemeinbedarfsfläche (allgemein bildende Schule).

### **5 Anlass und Ziele der Bebauungsplanänderung**

Der zurzeit rechtskräftige Bebauungsplan 01-40 erlangte am 25.04.1989 Rechtskraft. Er setzt im Änderungsbereich im Osten eine Fläche für den Gemeinbedarf (Kindertagesstätte), im Westen private Grünfläche (Stellplätze für die südlich davon gelegenen Dauerkleingärten) und im Süden Private Grünfläche, Dauerkleingärten fest. Auf der Gemeinbedarfsfläche befindet sich die Kindertagesstätte Wundertüte mit zwei Gruppen. Der als private Grünfläche festgesetzte Bereich wird seit Bestehen der Kindertagesstätte (1990) als Spielfläche dieser Einrichtung genutzt.

In der 1992 entstandenen Parzelle Nr. 730 wurden die Flurstücke 354 und 355 z. T. zusammengefasst und dem Träger der Kindertagesstätte (dem Verein der Freunde des Paritätischen Sozialseminars) in Erbbaupacht durch die Stadt Detmold überlassen.

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Stellplatzanlage ist an dieser Stelle nicht realisiert worden, da die hierfür vorgesehene Fläche der Kindertagesstätte als Außenspielbereich zugeordnet wurde (siehe oben). Die Notwendigkeit der ursprünglich geplanten Einfassung der Stellplatzanlage durch anzupflanzende Bäume besteht damit nicht.

Der Träger der Kindertagesstätte beabsichtigt die Tagesstätte nach Westen hin baulich zu erweitern, damit eine weitere Gruppe untergebracht werden kann. In dieser dritten Gruppe sollen Kinder unter drei Jahren (U3) aufgenommen werden.

Um die geplante Erweiterung realisieren zu können, stellte der Vorstand der Kita Wundertüte e. V. am 16.07.2011 einen Antrag auf Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes 01-40.

Damit ausreichend Fläche für die Erweiterung und die Außenspielfläche für drei Gruppen vorhanden ist, wird sowohl das Flurstück 730 sowie ein Teil des Flurstücks 637 (private Grünfläche, Dauerkleingärten) im Rahmen der Bebauungsplanänderung als Gemeinbedarfsfläche, Einrichtung: Kindertagesstätte festgesetzt. Die genaue Größe der Teilung wird im Rahmen der Abstimmung zwischen den Vorständen der Kita und des Kleingartenvereins abgestimmt.

## **6 Situationsbeschreibung**

Das Änderungsgebiet befindet sich im Osten des Detmolder Stadtgebietes. Das direkte Umfeld ist im Norden und Osten durch Wohnbebauung, im Süden durch Dauerkleingärten und im Westen durch eine allgemein bildende Schule geprägt.

Im Änderungsgebiet selbst sind die Kindertagesstätte „Wundertüte e. V.“ und der Kleingartenverein „Brunnenwiese e. V.“ mit dem Vereinshaus ansässig.

Verkehrlich wird das Änderungsgebiet von der Brunnenstraße erschlossen.

Altlasten

Altlasten sind im Änderungsbereich nicht bekannt

Leitungstrassen

Städtische Leitungstrassen sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

## **7 Belange des Städtebaus**

Die Erreichung der in Abschnitt 5 genannten Ziele soll - unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bauleitplanung (§ 1 BauGB) - durch die Festsetzungen des Bebauungsplans gewährleistet werden.

Die planungsrechtlichen und baugestalterischen Festsetzungen werden aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan 01-40 übernommen bzw. ergänzt.

### **7.4 Stellplätze**

Im Bereich des Änderungsgebietes sind für die Belange der Kindertagesstätte mindestens zwei Stellplätze auf der nicht überbaubaren Fläche anzulegen.

### **7.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht**

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Flächen für ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit wurden im Änderungsgebiet an die aktuelle Situation angepasst. Die vorhandene Wegeverbindung zwischen Brunnenstraße und den Kleingärten wird durch ein Geh-, und Leitungsrecht bzw. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit planungsrechtlich gesichert. Der vorhandene Weg innerhalb des Änderungsgebietes führt über die Flurstücke 730 und 637 und schließt an das vorhandene Wegenetz auf dem Gelände des Kleingartenvereins (südöstlich des Änderungsgebietes) an.

### **7.6 Nicht überbaubare Flächen**

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden gärtnerisch gestaltet bzw. werden als Außenspielfläche für die Belange der Kindertagesstätte genutzt.

## **9 Verkehrliche Erschließung**

### **9.1 Individualverkehr**

Das Änderungsgebiet wird über die Brunnenstraße erschlossen. Die Brunnenstraße liegt außerhalb des Änderungsgebietes und ist im rechtskräftigen B-Plan 01-40 „Mittlere Brunnenstraße“ als Verkehrsfläche festgesetzt.

## **9.2 Ruhender Verkehr**

Die Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche erfordert die Überplanung des im zurzeit rechtskräftigen B-Plan dargestellten Parkplatzes. Dieser Parkplatz sollte ursprünglich der Absicherung der Kleingartenanlagen dienen, wurde jedoch auf Grund anderweitiger Übereinkünfte nicht realisiert, da den Kleingartenutzern bislang ausreichende Parkmöglichkeiten (unentgeltlich) an der Brunnenstraße zur Verfügung standen. Bei der kurzfristig anstehenden Parkraumbewirtschaftung in der Brunnenstraße wird seitens der Verkehrsordnungsbehörde der Stadt Detmold dieser Status Quo (bezüglich der Parkregelung) für Nutzer der Kleingärten übergangsweise berücksichtigt (Andienung Vereinshaus für 3-4 PKW).

Mittelfristiges Konzept seitens des Fachbereichs 5 (Tiefbau und Immobilien) ist es, die Brunnenstraße umzubauen und im Bereich der Kita in der jetzigen Straßenparzelle die Verkehrsfläche deutlich zu reduzieren. Die gewonnenen Flächen können somit Dritten zur Verfügung gestellt werden (Parkplatz für Kleingartenanlage und Kita). Diese Regelung wurde mit den Vorständen des Kleingartenvereins und der Kita einvernehmlich abgestimmt.

## **9.3 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)**

Das Änderungsgebiet liegt an keiner Buslinie. Die nächsten Haltepunkte befinden sich am Hassel-ter Platz oder an der Blomberger Straße, beide ungefähr 400m entfernt.

## **10 Ver- und Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgung ist für das Änderungsgebiet gewährleistet.

### **10.1 Trinkwasser/Schmutzwasser/Löschwasser**

Das Änderungsgebiet wird an das öffentliche Trinkwassernetz und an das vorhandene Abwassernetz der Stadt Detmold angeschlossen. Die Ver- und Entsorgungstrassen verlaufen in der öffentlichen Verkehrsfläche (Brunnenstraße).

Löschwasser steht aus dem Trinkwassernetz in ausreichender Menge zur Verfügung.

### **10.2 Niederschlagswasserentsorgung**

Bei den geplanten Baumaßnahmen sind der natürliche Wasserhaushalt und –kreislauf zu schützen und die durch die Bebauung verursachten Eingriffe zu minimieren. Geeignete Maßnahmen sind z. B. die Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser und die Befestigung von Oberflächen, Zufahrten, Stellplätzen usw. mit wasserdurchlässigen Materialien. Überschüssige Wassermengen sind in den städtischen Regenwasserkanal einzuleiten.

### **10.3 Elektrizitäts- und Gasversorgung**

Das Änderungsgebiet kann von den in Randlage zum Gebiet verlaufenden Stromleitungen mit Elektrizität versorgt werden. Eine anschlussfähige Erdgasleitung ist vorhanden.

### **10.4 Abfallbeseitigung**

Das verkehrliche Erschließungsnetz erlaubt es, das Grundstück zum Zwecke der Abfallentsorgung problemlos anzufahren.

## **12 Immissionsschutz**

Der zurzeit rechtskräftige Bebauungsplan 01-40 stellt im Änderungsbereich im Osten eine Fläche für den Gemeinbedarf (Kindertagesstätte) und im Westen private Grünfläche dar. Auf der Gemeinbedarfsfläche befindet sich die Kindertagesstätte Wundertüte mit zwei Gruppen. Der als pri-

vate Grünfläche ausgewiesene Bereich wird seit dem Bestehen der Kindertagesstätte als Spielfläche dieser Einrichtung genutzt.

Der Träger der Kindertagesstätte beabsichtigt diese nach Westen hin baulich zu erweitern, damit eine weitere Gruppe untergebracht werden kann. In dieser dritten Gruppe werden Kinder unter drei Jahren (U3) aufgenommen.

Die von der vorhandenen und geplanten Nutzung ausgehenden Emissionen lösen keinen Regelungsbedarf in Bezug auf heute im Umfeld vorhandene Nutzungen aus.

Aus Anlass verschiedener Gerichtsurteile kam es in Deutschland zu Beeinträchtigungen für Kindertageseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen für Kinder. Um Klagen wegen Kinderlärms künftig den Boden zu entziehen, hat die Bundesregierung am 28. Juli 2011 das „Zehnte Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionschutzgesetzes“ (durch Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 27.07.2011) rechtskräftig werden lassen.

In diesem „Zehnten Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionschutzgesetzes – Privilegierung des von Kindertageseinrichtungen und Kinderspielplätzen ausgehenden Kinderlärms“ wurde in § 22 BImSchG ein neuer Absatz 1a eingefügt. Dieser bestimmt, dass Geräuscheinwirkungen durch Kinder, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen sind. Ferner dürfen bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.

Bestimmte § 22 BImSchG bislang allgemein für nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen, dass diese so zu errichten und zu betreiben sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen u. a. durch Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Mit dem neuen Absatz 1a ist eine privilegierende Regelung für Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätze und ähnliche Einrichtungen getroffen worden.

§ 22 Abs. 1a BImSchG gilt für von Kindern verursachten Lärm, der von Kindertageseinrichtungen, Spielplätzen oder ähnlichen Bereichen auf die Nachbarschaft einwirkt. Kind ist der Gesetzesbegründung nach jeder, der noch nicht 14 Jahre alt ist.

Die Privilegierung erstreckt sich dabei auf alle Geräuscheinwirkungen durch kindliche Laute wie Sprechen und Singen, Lachen und Weinen, Rufen und Schreien oder auch Kreischen. Überdies gehören auch Geräuscheinwirkungen durch körperliche Aktivitäten wie Spielen, Laufen, Springen und Tanzen dazu, selbst wenn die eigentliche Geräuschquelle in kindgerechten Spielzeugen, Bällen oder Spielgeräten sowie Musikinstrumenten liegt.

Die Vorschrift wirkt aber nicht nur unmittelbar im Immissionsschutzrecht. Sie strahlt auch auf weitere Rechtsgebiete aus.

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll sie ebenfalls im Privatrecht Auswirkungen haben. Die Privilegierung soll auch dahingehend eine Ausstrahlungswirkung haben, dass auch die Zivilgerichte zukünftig davon ausgehen, dass von Kindereinrichtungen ausgehende Geräusche im Regelfall keine wesentliche Beeinträchtigung für Eigentümer benachbarter Grundstücke darstellen. Im Bauplanungsrecht wird § 22 Abs. 1a BImSchG ebenfalls seinen Niederschlag finden. So beeinflusst er in Zukunft die Anwendung des allgemeinen Rücksichtnahmegebotes, das u. a. in § 15 Abs. 1 S. 2 BauNVO aufgezeichnet ist. Ferner ist eine Reform des Bauplanungsrechts vorgesehen. Diese Reform beinhaltet u. a., dass auch in reinen Wohngebieten künftig Anlagen zur Kinderbetreuung in einem angemessenen Umfang generell zulässig sind.

Mit dem Gesetz entwickelte der Gesetzgeber das Lärmschutzrecht weiter, um „Kinderlärm“ zu privilegieren. Es geht darum, Kindern die Umgebung zu bereiten, in der die sich entfalten, und gefahrlos ihre Umwelt entdecken können. Dazu gehören auch hinreichend große Außenspielflächen. Bildung, Erziehung und Betreuung gehören, damit Kinder behutsame Schritte ins Wohnumfeld anbahnen können, untrennbar zum Wohnen. Mit dem Gesetz soll es nicht mehr in Betracht kommen, juristische und lärmfachliche Streitfragen zu Lasten der betroffenen Kinder vor den Gerichten auszutragen. Eine Beurteilung, von „Kinderlärm“ nach Vorschriften des BImSchG soll daher künftig nicht mehr stattfinden.

Der genaue Begründungstext des Gesetzes der Bundesregierung kann in der Drucksache 128/11 des Bundesrates nachgelesen werden.

Inzwischen hat auch die Landesregierung NRW auf die vorgenannte Problematik reagiert und die Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) am 5.07.2011 beschlossen. In dem in § 3 LImSchG angefügten Absatz 4 heißt es: *„Von Kindern ausgehende Geräusche sind notwendige Ausdrucksform kindlicher Entfaltung, die in der Regel als sozialadäquat zumutbar sind. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und –richtwerte nicht herangezogen werden.“* Das bedeutet, dass keine weiteren Regelungen im Bebauungsplan zum Kinderlärm getroffen werden müssen, da faktisch mit der Gesetzesänderung eine Beweislastumkehr besteht. Im Streitfall muss somit der klagende Nachbar nachweisen, warum im konkreten Fall der „Kinderlärm“ ausnahmsweise nicht zumutbar ist.

## **13 Altablagerungen und Bodenschutz**

### **13.1 Flächen mit Bodenbelastungen und deren Kennzeichnung**

Im Änderungsgebiet selbst und im unmittelbaren Umfeld des Änderungsgebietes sind keine Altablagerungen bekannt.

### **13.2 Begrenzung der Bodenversiegelung**

Durch die Festsetzung einer überbaubaren Fläche in einer Fläche für den Gemeinbedarf wird die Bodenversiegelung begrenzt.

### **13.4 Vermeidung von nachteiligen Bodenveränderungen**

Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sollen Verdichtungen, Vernäsungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen durch geeignete technische Maßnahmen sowie durch Berücksichtigung der Menge und des Zeitpunktes des Aufbringens vermieden werden.

### **13.5 Kampfmittelbelastungen**

In der Bombenbelastungskarte im Geodatenportal der Stadt Detmold (Stand 01.11.2006) ist keine Kampfmittelbelastung im Bereich des Änderungsgebietes verzeichnet. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) der Bezirksregierung Arnsberg als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Der Antrag wurde von der Bezirksregierung Arnsberg (Stellungnahme vom 25.10.2011) geprüft: *„Dabei wurde auf der Basis der zur Zeit vorhandenen Unterlagen festgestellt, dass hinsichtlich der beantragten Fläche keine Überprüfungsmaßnahmen bzw. Entmunitionierungsmaßnahmen erforderlich sind, weil keine Kampfmittelgefährdung bekannt ist, welche zu weitergehenden Maßnahmen der Kampfmittelbeseitigung Anlass gibt (Indikator 1): (keine Bombardierung)“*

Jedoch sind mögliche vorhandene Kampfmittelbelastungen im Boden nicht endgültig auszuschließen, da eine Luftbilddauswertung aufgrund von Schatten und Bewuchs sowie schlechter Bildqualität keine Aussagen über mögliche Blindgängereinschlagsstellen zulassen. Das ausgewertete Luftbildmaterial zeigt außerdem nicht das Ende der Kriegshandlungen (alliierte Luftbilder bis 22.03.1945 wurden ausgewertet).

Aus diesem Grund sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Die Erläuterungen zu dem Begriff „Aushubarbeiten mit der gebotenen (besonderen) Vorsicht ausführen“ der Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe, 58099 Hagen vom 29.10.2006 sind demzufolge anzuwenden. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Die Entschärfung und Beseitigung der Kampfmittel obliegt dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg. Meldungen über mögliche Kampfmittelfunde sind dem Ordnungsamt (Tel: 977-535) zu melden, außerhalb der Dienstzeiten der Polizei (Tel: 6090). Die Benachrichtigung des Kampfmittelräumdienstes wird dann veranlasst.

## 14 Umweltbelange

### Eingriffsregelung

Das Änderungsgebiet erfüllt gem. § 13a BauGB die Bedingungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Eine Umweltprüfung ist daher nicht notwendig. Die Zulässigkeit eines Vorhabens, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt, wird nicht vorbereitet.

Gem. § 13a (2) Ziffer 4 BauGB gelten Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Aus diesem Grund entfällt die Anwendung der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB i.V.m. § 15 BNatSchG.

### Artenschutz

Das Außengelände im Westen der Kindertagesstätte ist geprägt durch offene Bodenstellen, die als Außenspielflächen genutzt werden. Die Fläche ist z. T. dicht mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern bestanden. Für die geplante bauliche Erweiterung nach Westen sowie die Anlage von mind. zwei Stellplätzen auf der nicht überbaubaren Fläche, müssen einige Bäume und Sträucher beseitigt werden. Hierbei ist die Baumschutzsatzung der Stadt Detmold zu beachten.

Da die Eingriffsfläche überwiegend mit Bäumen und Sträuchern bestanden ist, wurde im August 2011 in Zusammenarbeit mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt. Die Prüfung hat ergeben, dass im Bereich der Kindertagesstätte keine planungsrelevanten Arten i. S. d. § 19 BNatSchG zu erwarten sind. Das Gebiet besitzt aufgrund seiner Lage und Größe auch keine potentielle Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die meisten planungsrelevanten Arten. Die Gehölze werden von sog. Allerweltsarten als Nist- und Nahrungsraum genutzt. Es ist ebenfalls kein gesetzlich geschütztes Biotop, kein Vogelschutzgebiet und kein FFH-Gebiet betroffen. Verbotstatbestände des § 15 (5) BNatSchG liegen somit nicht vor. Es werden keine Maßnahmen durchgeführt, die gemäß § 44 (1) BNatSchG im Sinne des Artenschutzes als Verbote gelten. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist nicht durchzuführen.

Da jedoch nicht unerheblich in den Gehölzbestand eingegriffen wird, wurden in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe folgende eingriffsmindernde Maßnahmen festgelegt:

- Notwendige Baum- und Strauchfällungen sind in den Herbst- und Wintermonaten außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen.



- Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind im verbliebenen Baum- und Strauchbestand fünf Vogelnistkästen aufzuhängen.
- Wird für die Anlage der Stellplätze das Gelände neu modelliert, sind zum Abfangen des Geländes Naturmaterialien wie z. B. Natursteine und Holz zu verwenden.

## 16 Flächenbilanz

Änderungsgebiet	ca. 0,24 ha	~ 100,0 %
Gemeinbedarfsfläche	ca. 0,20 ha	~ 83,3 %
Private Grünfläche	ca. 0,04 ha	~ 16,7 %

## 17 Bodenordnung

Alle im Änderungsgebiet liegenden Grundstücke befinden sich in städtischem Eigentum. Bodenordnerische Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Stadt Detmold  
 Fachbereich 6  
 Stadtentwicklung  
 Städtebauliche Planungen

Detmold, den 15.12.2011